

## Berufliche Orientierung in der Einführungsphase

## Praktikum der Jahrgangsstufe 11 (Schuljahr 2023/2024)

Ansprechpartner für das vom **15. Januar - 26. Januar 2024** stattfindende Praktikum sind die betreuenden Lehrkräfte der Fachgruppe Politik-Wirtschaft. Sie sind telefonisch erreichbar unter: 0 44 31 – 93 81 50 (Sekretariat). Koordination des Praktikums: Heiner Krieger (kg@gymnasium-wildeshausen.de)

## Merkblatt zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika

(für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe)

Bezug:

Erlasse des MK vom 30.07.78, (SVBI. S.296); 27.01.1989 (SVBI. S.34); 19.09.1998, (SV BI. S. 313) sowie RdErl. v. 07.02.2006 (SVBI. Nr. 3/2006 S. 75), 01.12.2011 (SVBI Nr. 12/2011, S.481 ff.) sowie 01.10.2018 (SVBL Nr.10/2018, S.556 ff.)

- 1. Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule. Sie dienen dem Erwerb eines Erfahrungshintergrundes für die unterrichtliche Arbeit, sollen auf betriebliche Arbeitssituationen vorbereiten sowie erste Einblicke in die Rolle des arbeitenden Menschen und in betriebliche Zusammenhänge gewähren.
- 2. Die Teilnahme an einem Praktikum ist für die Schüler(innen) des 11. Jahrgangs Pflicht. Ein(e) Schüler(in), die/der aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum teilnehmen kann, ist verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht eines anderen Jahrgangs zu besuchen.
- 3. Das Praktikum umfasst in der Regel 10 bis 15 Arbeitstage. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten und im Übrigen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden; zusätzlich 60 Minuten für Pausen.
- 4. Während der Zeit des Praktikums ist in der Regel der Samstag jeder Woche arbeitsfrei und steht zur Sicherung der Praktikumsergebnisse für Schüler(innen) und Praktikumsleitung zur Verfügung.
- 5. In Fällen, in denen eine Tätigkeit i. S. des § 43 Abs.1 Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes (Umgang mit Lebensmitteln) aufgenommen werden soll, ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die erfolgte Belehrung erforderlich. Die Anmeldung für die Belehrung im Gesundheitsamt übernimmt die Schule nach Vorlage der Einverständniserklärungen durch die Erziehungsberechtigten.
- 6. Die Schüler(innen) werden zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums richten sie sich in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der Betriebsbetreuer.
- 7. Bei Krankheit sind Schule und Betrieb umgehend zu benachrichtigen.
- 8. Über die gewonnenen Einsichten fertigen die Schüler(innen) Arbeitsberichte an. Die mit der Durchführung des Praktikums betrauten Lehrkräfte besuchen in Übereinstimmung mit den Betriebsbetreuern die Praktikanten in angemessenen Zeitabständen, um entsprechende Fragen zu klären und notwendige Hilfeleistungen zu geben.
- 9. Die Tätigkeit der Praktikanten ergibt für die Betriebe eine zusätzliche Belastung. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt, entfällt eine Vergütung.
- 10. Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird den Praktikanten bei kommunalen Schulträgern durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.